



Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

Hypothekendarlehen

Gesamtemissionsvolumen

EUR 2.000.000.000,00

25. August 2011

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	4
1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin	4
a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens	4
b) Überblick über die Geschäftstätigkeit	5
c) Organisationsstruktur	5
2. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	5
3. Zusammenfassung der Finanzinformationen	6
a) Jahresbilanz der Hamburger Sparkasse AG	6
b) Gewinn- und Verlustrechnung der Hamburger Sparkasse AG	9
c) Prüfung der Finanzinformationen	10
d) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren	10
e) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin	11
f) Wesentliche Verträge	11
4. Zusammenfassung der Risikofaktoren.....	11
a) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	11
b) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	12
5. Zusammenfassung der Wertpapierbeschreibung	14
6. Einzelheiten zum Wertpapierangebot	15
II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	17
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin.....	18
a) Bonitätsrisiko.....	18
b) Gesellschaftsstrukturrisiko	18
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin.....	18
a) Räumliche Konzentration	18
b) Marktrisiko.....	19
c) Kreditrisiko	19
d) Operationelle Risiken	20
e) Liquiditätsrisiko.....	20
III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	21
1. Preisänderungsrisiko	21
2. Zinsrisiko.....	21
3. Zinsänderungsrisiko.....	22
4. Risiken im Zusammenhang mit den Referenzwerten	22
a) Zinssätze.....	22
b) Aktien und aktienvertretende Wertpapiere	23
c) Indizes.....	24
d) Spezielle Risiken von Körben.....	24
5. Währungsrisiko	25
6. Laufzeit	25
7. Handel in den Pfandbriefen	26
8. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	27
9. Inanspruchnahme von Kredit.....	27
10. Einfluss wertmindernder Nebenkosten und Steuern.....	27
11. Deckungsstock	28
12. Weitere Risikofaktoren.....	28

VI. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	29
1. Pfandbriefe und ihre Funktionsweise	29
2. Verzinsung der Pfandbriefe	29
a) Feste Zinssätze	30
b) Variable Zinssätze	30
c) Mehrere Zinskomponenten	30
3. Referenzwerte	30
4. Handel in den Pfandbriefen	31
5. Allgemeine Informationen zum Pfandbriefrecht	31
a) Pfandbriefgesetz	31
(1) Allgemeine Regelungen	31
(2) Besondere Regelungen für Hypothekendarlehen	33
b) Pfandbriefgeschäft der Hamburger Sparkasse AG	33
(1) Risikomanagement	33
(2) Deckungsstock	34
V. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	35
1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	35
2. Bereithaltung des Prospekts	35
VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	36
VII. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	37
1. Allgemeine Angaben zu den Hypothekendarlehen	37
a) Einzelheiten zu den angebotenen Wertpapieren	40
b) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	41
c) Beratung	41
d) Besteuerung und Abgaben	42
2. Zinszahlungsszenarien/Beispielrechnungen	44
3. Emissionsbedingungen für Pfandbriefe	45
Unterschriftenseite	58

Liste der in Form eines Verweises aufgenommenen Angaben:

Angabe	Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Angaben über die Emittentin	Registrierungsformular der Hamburger Sparkasse AG vom 12. Mai 2011	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Hamburger Sparkasse AG, Adolphsplatz / Großer Burstah, 20457 Hamburg sowie im Internet auf http://www.haspa.de	36

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars, eventueller Nachträge nach § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und der Endgültigen Angebotsbedingungen stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Wertpapierprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Jeder Anleger sollte beachten, dass die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden kann, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die Hamburger Sparkasse AG (nachfolgend „Haspa“ oder „Emittentin“ genannt) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hamburg und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 80 691 eingetragen. Sie wurde unter der Firma Zweite Hammonia Verwaltungs-Aktiengesellschaft durch Errichtung der Satzung am 15. Juni 2001 und Eintragung in das Handelsregister am 11. Juli 2001 gegründet.

Die Emittentin hat nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags vom 17. April 2003 sowie der Zustimmungsbeschlüsse ihrer Hauptversammlung vom 12. Mai 2003 und des Kuratoriums sowie des Verwaltungsrates des übertragenden Rechtsträgers vom 16. April 2003 Teile des Vermögens der Hamburger Sparkasse mit Sitz in Hamburg (AG Hamburg HRA 43 831) als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung übernommen. Die Ausgliederung ist mit der Eintragung auf dem Registerblatt des übertragenden Rechtsträgers am 16. Juni 2003 wirksam geworden. Handelsrechtlich ist die Ausgliederung zum 01. Januar 2003 wirksam geworden. Die Haspa führt das Bankgeschäft der bisherigen Hamburger Sparkasse unverändert fort, während die juristische Person alten hamburgischen Rechts mit Wirksamwerden der Ausgliederung, nunmehr firmierend als „HASPA Finanzholding“, als geschäftsführende Holding an der Spitze der Haspa-Gruppe steht.

b) Überblick über die Geschäftstätigkeit

Satzungsmäßiger Gegenstand der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art gemäß § 1 Absatz (1) des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Absatz (1a) Satz 2 KWG und sonstigen Dienstleistungen mit Ausnahme des Investmentgeschäfts. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin umfasst zudem das Betreiben des Hypothekendarlehenpfandbriefgeschäftes gemäß § 1 Absatz (1) Satz 2 Nr. 1 des Pfandbriefgesetzes (PfandBG).

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Haspa liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg. Im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben erbringt die Haspa geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen vornehmlich im Privatkundenbankgeschäft nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes.

c) Organisationsstruktur

Die Hamburger Sparkasse AG ist ein 100%iges Tochterunternehmen der HASPA Finanzholding, eine juristische Person alten hamburgischen Rechts. Damit ist die Emittentin eine der wenigen freien Sparkassen in Deutschland. Sie gehört sowohl dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband (HSGV), Hamburg, als auch dem Verband der Deutschen Freien Öffentlichen Sparkassen e.V., Bremen, an. Über den HSGV ist sie dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV), Berlin und Bonn, angeschlossen.

2. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Das höchste Organ der Haspa ist die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über Satzungsänderungen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Haspa. Die Haspa wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind über die Geschäftsadresse der Haspa, Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg, zu erreichen.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands, bestellt die Vorstandsmitglieder, stimmt in den von Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen der Gewährung von Krediten zu und wirkt bei allen wichtigen Geschäftsentscheidungen mit. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ebenfalls über die Geschäftsadresse der Haspa (s.o.) zu erreichen.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Harald Vogelsang (Sprecher des Vorstands),
- Reinhard Klein (Stellvertretender Sprecher des Vorstands),
- Dr. Wolfgang Botschatzke,
- Frank Brockmann und
- Jörg Wohlers

3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

a) Jahresbilanz der Hamburger Sparkasse AG

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Positionen der Bilanz zum 31. Dezember des Geschäftsjahres 2010 in vergleichender Darstellung gegenüber den Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2009. Es handelt sich dabei um nach HGB (Handelsgesetzbuch) geprüfte Finanzinformationen¹.

¹ Die hier und im Folgenden verwendete Formulierung „T€“ steht für Tausend Euro.

Jahresbilanz

der Hamburger Sparkasse AG zum 31. Dezember 2010

Aktiva in T€	2010	2009
1. Barreserve		
a) Kassenbestand	200.499	257.763
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	192.383	498.006
	392.882	755.769
2. Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind		
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen	—	—
b) Wechsel	—	—
	—	—
3. Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig	563.310	520.125
b) andere Forderungen	1.565.958	3.367.273
	2.129.268	3.887.398
4. Forderungen an Kunden	26.165.524	24.213.397
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	10.375.163	(9.624.535)
Kommunalkredite	204.532	(339.986)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
a) Geldmarktpapiere		
aa) von öffentlichen Emittenten	—	—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	—	(—)
ab) von anderen Emittenten	—	—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	—	(—)
	—	—
b) Anleihen und Schuldverschreibungen		
ba) von öffentlichen Emittenten	1.881.562	1.668.459
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.881.562	(1.568.650)
bb) von anderen Emittenten	1.786.063	2.442.075
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.786.063	(2.441.956)
	3.667.625	4.110.534
c) eigene Schuldverschreibungen	—	111.061
Nennbetrag	—	(108.047)
	3.667.625	4.221.595
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	5.392.975	4.301.416
6a. Handelsbestand	272.689	—
7. Beteiligungen	38.698	37.737
darunter: an Kreditinstituten	3.047	(2.961)
an Finanzdienstleistungsinstituten	—	(—)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	14.510	11.545
darunter: an Kreditinstituten	—	(—)
an Finanzdienstleistungsinstituten	—	(—)
9. Treuhandvermögen	488	636
darunter: Treuhandkredite	488	(636)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	—	—
11. Immaterielle Anlagewerte		
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	—	—
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.151	—
c) Geschäfts- oder Firmenwert	—	—
d) geleistete Anzahlungen	45.535	—
	53.686	18.151
12. Sachanlagen	39.544	44.703
13. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	—	—
darunter: eingefordert	—	(—)
14. Sonstige Vermögensgegenstände	60.362	14.570
15. Rechnungsabgrenzungsposten	5.047	7.274
16. Aktive latente Steuern	—	—
17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	—	—
18. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	—	—
Summe der Aktiva	38.233.298	37.514.191

Passiva in T€	2010	2009
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a) täglich fällig	301.492	224.441
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	4.390.641	4.040.921
	4.692.133	4.265.362
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
a) Spareinlagen		
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	5.825.938	6.056.462
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	11.419	15.663
	5.837.357	6.072.125
b) andere Verbindlichkeiten		
ba) täglich fällig	12.720.456	11.781.636
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	8.564.396	9.030.553
	21.284.852	20.812.189
	27.122.209	26.884.314
3. Verbriefte Verbindlichkeiten		
a) begebene Schuldverschreibungen	3.486.325	3.604.755
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten	—	—
	3.486.325	3.604.755
darunter: Geldmarktpapiere	—	(—)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	—	(—)
3a. Handelsbestand	46.942	—
4. Treuhandverbindlichkeiten	488	636
darunter: Treuhandkredite	488	(636)
5. Sonstige Verbindlichkeiten	178.919	125.623
6. Rechnungsabgrenzungsposten	37.852	43.050
6a. Passive latente Steuern	—	—
7. Rückstellungen		
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	466.892	443.096
b) Steuerrückstellungen	66.284	49.416
c) andere Rückstellungen	166.254	130.939
	699.430	623.451
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	370.000	370.000
9. Genussrechtskapital	—	—
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	—	(—)
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	2.000	—
11. Eigenkapital		
a) gezeichnetes Kapital	1.000.000	1.000.000
b) Kapitalrücklage	380.000	380.000
c) Gewinnrücklagen		
ca) gesetzliche Rücklage	—	—
cb) Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—
cc) satzungsmäßige Rücklagen	—	—
cd) andere Gewinnrücklagen	217.000	217.000
	217.000	217.000
d) Bilanzgewinn	—	—
	1.597.000	1.597.000
Summe der Passiva	38.233.298	37.514.191
1. Eventualverbindlichkeiten		
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	—	—
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	469.904	999.989
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	—	—
	469.904	999.989
2. Andere Verpflichtungen		
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	—	—
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	—	—
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	2.354.802	1.664.646
	2.354.802	1.664.646

b) Gewinn- und Verlustrechnung der Hamburger Sparkasse AG

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2010 in vergleichender Darstellung gegenüber den Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2009. Es handelt sich hierbei um nach HGB geprüfte Finanzinformationen:

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

alle Betragsangaben in T€	2010	2009
1. Zinserträge aus		
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	1.249.399	1.266.685
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	70.530	128.254
	1.319.929	1.394.939
2. Zinsaufwendungen	-695.605	-859.499
	624.324	535.440
3. Laufende Erträge aus		
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	142.148	173.180
b) Beteiligungen	967	807
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	548	651
	143.663	174.638
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	1.740	1.033
darunter: aus Steuerumlagen	329	(125)
5. Provisionserträge	267.087	252.392
6. Provisionsaufwendungen	-28.054	-23.695
	239.033	228.697
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands	1.146	16.449
8. Sonstige betriebliche Erträge	44.874	33.596
	1.054.780	989.853
9. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a) Personalaufwand		
aa) Löhne und Gehälter	-271.424	-259.962
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-68.536	-91.284
	-339.960	-351.246
darunter: für Altersversorgung	-18.661	(-42.802)
b) andere Verwaltungsaufwendungen	-309.062	-291.390
	-649.022	-642.636
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	-11.729	-12.479
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-86.454	-39.186
12. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	-139.250	-184.666
13. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	-	-
	-139.250	-184.666
14. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	-731	-2.170
15. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	-	-
	-731	-2.170
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme	-	-468
17. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	167.594	108.248
18. Außerordentliche Erträge	6.424	-
19. Außerordentliche Aufwendungen	-11.666	-
20. Außerordentliches Ergebnis	-5.242	-

alle Betragsangaben in T€	2010	2009
21. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-83.352	-48.248
darunter: für Steuerumlagen	-80.985	(-50.038)
22. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 11 ausgewiesen	-	-
	-83.352	-48.248
23. Erträge aus Verlustübernahme	-	-
24. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	-79.000	-60.000
25. Jahresüberschuss	-	-
26. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-	-
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	-	-
a) aus der gesetzlichen Rücklage	-	-
b) aus der Rücklage für eigene Anteile	-	-
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	-	-
d) aus anderen Gewinnrücklagen	-	-
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen	-	-
a) in die gesetzliche Rücklage	-	-
b) in die Rücklage für eigene Anteile	-	-
c) in satzungsmäßige Rücklagen	-	-
d) in andere Gewinnrücklagen	-	-
29. Bilanzgewinn	-	-

c) Prüfung der Finanzinformationen

Die Jahresabschlüsse der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg und die Lageberichte für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 sowie die Kapitalflussrechnung der Geschäftsjahre 2009 und 2010, die Bestandteil des jeweiligen Anhangs sind, wurden von der Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbands (**HSGV**), Überseering 4, 22297 Hamburg, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Jahresabschlüsse wurden nach den Vorschriften des HGB in der Fassung nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) unter Beachtung der aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

d) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden haben oder abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Haspa-Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind solche Verfahren nach Kenntnis der Emittentin anhängig, eingeleitet oder angedroht.

e) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2010 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

f) Wesentliche Verträge

Mit der HASPA Finanzholding, Hamburg, als herrschendem Unternehmen ist am 03. November 2009 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (Ergebnisübernahmevertrag) nach § 291 Absatz (1) AktG geschlossen worden, der am 13. November 2009 ins Handelsregister eingetragen wurde.

4. Zusammenfassung der Risikofaktoren

a) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Bei der Emittentin handelt es sich trotz der Bezeichnung „Sparkasse“ nicht um ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, sondern um eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft, so dass die öffentlich-rechtlichen Rechtsinstitute der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung keine Anwendung auf die Emittentin finden.

Änderungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation können sich negativ auf die Metropolregion Hamburg, in der die Haspa ihre Aktivitäten räumlich konzentriert, und somit auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.

Die Tätigkeit der Emittentin kann durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (sog. Marktrisiko).

Die Haspa ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Haspa nicht nachkommen können oder dass eine Sicherheit zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht.

Wenn sich Kurse von Handels- und Anlagepositionen in Schuldtiteln in eine von der Haspa nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann sie ferner Verluste erleiden.

Weitere Risikofaktoren ergeben sich aus der Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, menschlichen Versagens oder infolge externer Ereignisse eintreten (sog. operationelle Risiken) und das Risiko, fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen zu können (sog. Liquiditätsrisiko).

b) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Bei einer Anlage in Pfandbriefe ist zu beachten, dass ihr wirtschaftlicher Wert während der Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Pfandbriefe und der Höhe der gegebenenfalls gewährten Zinszahlung(en) gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin (Insolvenzrisiko) und das allgemeine Zinsniveau. Jeder Anleger sollte beachten, dass die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Pfandbriefe aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter ihrem Nennwert liegt.

Jeder Anleger sollte beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinses der von der Emittentin zu zahlende Zinskupon auch einen Wert von 0 („Null“) annehmen kann und er somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Pfandbriefe erhält. Ferner sollte ein Anleger beachten, dass bei Nullkupon-Pfandbriefen keine periodischen Zinszahlungen auf die Pfandbriefe erfolgen.

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Pfandbriefe führen.

Zinssätze sind von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten abhängig, die unter anderem durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulation und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden.

Beziehen sich die Pfandbriefe auf Aktien, die nicht unter deutschem Recht, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen nach dem Recht dieses Staates.

Handelt es sich bei dem Referenzwert oder Korbbestandteilen um aktienvertretende Wertpapiere, meist in Form von American Depositary Receipts („ADRs“) oder Global Depositary Receipts („GDRs“), können die Pfandbriefe weitergehende Risiken aufweisen:

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich ihre Ausgabestelle ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber der aktienvertretenden Wertpapiere nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das aktienvertretende Wertpapier als Referenzwert oder Korbbestandteil wird wertlos. Da die Verzinsung der Pfandbriefe an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt ist, besteht in einer solchen Konstellation für den Pfandbriefinhaber das Risiko einer geringeren oder ausbleibenden Zinszahlung.

Der Kurs eines Index als Referenzwert oder Korbbestandteil hängt von der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile ab, aus denen sich der Index zusammensetzt. Daher ist die Korrelation, d.h. die Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile voneinander, von Bedeutung.

Die Einzelpositionen in dem Index können aufgrund ihrer speziellen Ausgestaltung mit besonderen Risiken behaftet sein.

Ist Referenzwert ein Korb, können die einzelnen Korbbestandteile gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen.

Sofern die Pfandbriefe nicht in Euro (EUR), sondern in einer anderen Währung denominiert sind, ist ein Anleger unter Umständen dem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung, in der die Pfandbriefe denominiert sind, gegenüber dem Euro ausgesetzt.

Die Pfandbriefe unterliegen dem Risiko einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines bestimmten Umstandes.

Eine Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Pfandbriefe durch die Pfandbriefinhaber während der Laufzeit ist ausgeschlossen.

Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur

zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger möglicherweise ein Verlust entsteht.

Wenn der Anleger den Erwerb von Pfandbriefen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen der Pfandbriefe verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

Beim Kauf und Verkauf von Pfandbriefen können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis unterschiedliche Nebenkosten, einschließlich Transaktionskosten und Provisionen anfallen. Diese Kosten führen - wie auch anfallende Steuern, Gebühren oder andere Abgaben - zu Kostenbelastungen und wirken sich negativ auf die Rendite aus.

Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Pfandbriefe über alle beim Kauf oder Verkauf anfallenden Kosten informieren.

Schließlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Behandlung der Pfandbriefe während ihrer Laufzeit verändert.

5. Zusammenfassung der Wertpapierbeschreibung

Hypothekendarfandbriefe sind gedeckte Schuldverschreibungen auf Grund erworbener Grundpfandrechte. Die emittierten Darfandbriefe sind zu jeder Zeit in gleicher Höhe durch Grundpfandrechte von mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt. Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbrieften, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennwerts der Schuldverschreibungen sowie an den Zinszahltagen einen in den jeweiligen Emissionsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu erhalten. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Globalurkunde, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen ist gemäß den Emissionsbedingungen ausgeschlossen.

Die Darfandbriefe werden - mit Ausnahme von Nullkupon-Darfandbriefen - verzinst. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester, in Prozent *per annum* ausgedrückter, fester Zinssatz oder ein variabler, anhand eines oder mehrerer Referenzwerte oder Körbe aus Aktien oder Indizes berechneter, Zinssatz sein.

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinskupons auf Grundlage eines bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinskupons auf Grundlage eines oder mehrerer Referenzwerte berechnet, deren Wertentwicklung die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie als Berechnungsstelle den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinskupon berechnet.

Als Referenzwerte für unter diesem Prospekt zu begebende Pfandbriefe kommen sowohl andere Zinssätze als auch die Kursentwicklung von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Indizes sowie einem Korb bestehend aus Aktien und/oder Indizes in Betracht.

Bei Körben als Referenzwerten sollte ein Anleger beachten, dass die einzelnen Korbbestandteile gleich gewichtet sein können oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen können. Je näher ein Gewichtungsfaktor gegen Null geht, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung dieses Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Umgekehrt ist der Einfluss eines Korbbestandteils auf die Entwicklung des gesamten Korbes größer, je weiter ein Gewichtungsfaktor von Null entfernt ist.

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz von unter diesem Basisprospekt begebenen Pfandbriefen kann auch aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Ferner können die Pfandbriefe auch derart ausgestaltet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für andere bzw. die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen im Sekundärmarkt regelmäßig eigenständig Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Pfandbriefe einer Emission berechnen und stellen wird (Market Making). Die Emittentin übernimmt gegenüber den Anlegern jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Pfandbriefe durch die Emittentin während ihrer Laufzeit oder einen bestimmten Veräußerungspreis.

6. Einzelheiten zum Wertpapierangebot

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Pfandbriefe sind den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der hierin vorgelegten Informationen überprüft.

Dieser Basisprospekt, eventuelle Nachträge, das per Verweis einbezogene Registrierungsformular und die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen werden bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt, eventuelle Nachträge, das per Verweis einbezogene Registrierungsformular und die Endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar.

II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer von Pfandbriefen der Haspa, die Gegenstand d[ies]es Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen sind, sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Hypothekendarlehenpfandbriefen die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren in Betracht ziehen, welche die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern (termingerecht) nachzukommen.

Eine Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Wertpapierprospekts einschließlich der darin durch Verweis einbezogenen Dokumente, eventueller Nachträge nach § 16 WpPG und der Endgültigen Bedingungen des Angebots getroffen werden.

Die nachfolgend beschriebenen Faktoren stellen die Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des Investments in Pfandbriefen aufgrund der beschriebenen Risiken dar. Die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit dieser Verlustmöglichkeiten zu treffen. Insbesondere beinhaltet weder die Reihenfolge der nachfolgenden Risikofaktoren noch die Ausführlichkeit der jeweiligen Darstellung eine Aussage über deren Realisierungswahrscheinlichkeit und über das Ausmaß ihrer möglichen Auswirkungen. Risiken können ferner zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Außer den hier genannten Risiken können andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin beeinträchtigen.

Potenzielle Anleger sollten Pfandbriefe nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des teilweisen oder im Extremfall (bei Wertlosigkeit des den Pfandbriefen zugrunde liegenden Deckungsstocks) sogar vollständigen Verlusts des eingesetzten Anlagebetrags einschließlich der aufgewandten Transaktionskosten tragen können.

Dieser Wertpapierprospekt und die darin allgemein beschriebenen Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Bank, einen Finanz- sowie Steuerberater. Die in d[ies]em Basisprospekt, in den Endgültigen Angebotsbedingungen, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen zu den jeweiligen Wertpapieren getroffenen Aussagen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit dieser Wertpapiere in Hinblick auf die individuellen Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Jeder potenzielle Anleger sollte auf der Grundlage eigener unabhängiger Überprüfung und aufgrund angemessenen professionellen Rats unter Berücksichtigung der dargestellten Risiken selbst sicherstellen, dass seine Entscheidung zum Kauf von Pfandbriefen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner finanziellen Lage übereinstimmt und eine geeignete und angemessene Anlage für ihn ist.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

a) Bonitätsrisiko

Es besteht grundsätzlich und unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung der zu begebenden Wertpapiere das Risiko, dass die Hamburger Sparkasse AG ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität beschreibt die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Sie ist ausschlaggebend für die Sicherheit einer Schuldverschreibung der Emittentin. Die Schuldnerbonität ist daher ein zentrales Kriterium für die Anlageentscheidung.

Unter dem **Bonitätsrisiko** versteht man die Gefahr der Illiquidität (Zahlungsunfähigkeit) der Emittentin, d.h. eine mögliche vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

b) Gesellschaftsstrukturrisiko

Bei der Emittentin handelt es sich trotz der Bezeichnung „Sparkasse“ nicht um ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, sondern um eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft, so dass die öffentlich-rechtlichen Rechtsinstitute der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung keine Anwendung auf die Emittentin finden.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

a) Räumliche Konzentration

Die Emittentin bietet eine umfassende Betreuung der Privat-, Individual- und mittelständischen Firmenkunden in der Metropolregion Hamburg. Ihr Schwerpunkt liegt dabei auf dem Retailgeschäft, also dem standardisierten Privatkundengeschäft. Aufgrund der räumlichen

Konzentration ihrer Aktivitäten ist sie im besonderen Maße von der wirtschaftlichen Entwicklung des Wirtschaftsraums Hamburg abhängig. Änderungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation (in Deutschland oder weltweit) können sich negativ auf die Metropolregion Hamburg und somit auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.

b) Marktrisiko

Die Tätigkeit der Emittentin wird durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko). Maßgeblich für die Entwicklung der Kapitalmärkte sind neben Marktpreis- und Zinsänderungen auch Veränderungen in der Wechselbeziehung zwischen diesen Elementen und ihrer Volatilität.

Beim Eingehen von Handels- und Anlagepositionen in Schuldtiteln werden Annahmen und Vorhersagen zu künftigen Entwicklungen in den Finanzmärkten getroffen, da die Erträge und Gewinne aus solchen Positionen und Transaktionen von Marktkursen und Kursbewegungen abhängen. Wenn sich Kurse in eine von der Haspa nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann sie erhebliche Verluste erleiden, welche eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage haben können.

c) Kreditrisiko

Die Haspa ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer - private Kunden, Firmen-, Unternehmens- und Immobilienkunden - und andere Vertragspartner, wie etwa Parteien, mit denen sie derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere (Hedge-Geschäfte) abschließt, ihren (finanziellen) Verpflichtungen gegenüber der Haspa nicht nachkommen. Außerdem kann die Haspa möglicherweise feststellen, dass Sicherheiten z.B. als Folge von Marktentwicklungen, die den Wert der betreffenden Sicherheit mindern, zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreichen. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers oder sonstigen Vertragspartners der Haspa (Adressausfall- oder Kreditrisiko) könnte eine wesentliche, nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der Haspa, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben. Bei grenzüberschreitenden Geschäften entstehen in diesem Zusammenhang zusätzlich Länderrisiken (politische bzw. wirtschaftliche Risiken).

d) Operationelle Risiken

Die Emittentin ist darüber hinaus operationellen Risiken ausgesetzt. Dabei handelt es sich um die Gefahr von Verlusten oder Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens interner Abläufe bzw. Verfahrensweisen oder Systeme, infolge menschlichen Versagens oder infolge externer Ereignisse eintreten. Hierzu zählen neben Rechtsrisiken auch Reputationsrisiken als Folge- oder Sekundärrisiken. Rechtsrisiken sind dabei Verlustrisiken aufgrund der Außerachtlassung des durch Rechtsvorschriften und Rechtsprechung vorgegebenen Rechtsrahmens infolge (ggf. auch unverschuldeter oder unvermeidbarer) Unkenntnis, nicht ausreichend sorgfältiger Rechtsanwendung oder nicht zeitgerechter Reaktion auf eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Reputationsrisiko als Spezialform des operationellen Risikos umschreibt die Gefahr, dass die Emittentin durch fehlerhaftes Verhalten einzelner, von Gruppen oder aufgrund besonderer anderer Umstände einen Vertrauensschwund bei Geschäftspartnern und Kunden erleidet.

e) Liquiditätsrisiko

Die Haspa ist als Teilnehmer am Kapitalmarkt dem Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, gegenwärtigen und zukünftigen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht bzw. nicht in voller Höhe nachkommen zu können oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktpreisen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen auf die Marktpreise veräußern zu können.

III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer von Hypothekendarlehen (,,Pfandbriefe“) sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Pfandbriefen entschließen.

Niemand sollte in Pfandbriefen handeln, ohne ein genaues Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer von Pfandbriefen sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Pfandbriefe geeignet erscheint.

1. Preisänderungsrisiko

Bei einer Anlage in Pfandbriefe ist zu beachten, dass ihr wirtschaftlicher Wert während der Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Pfandbriefe und der Höhe der gegebenenfalls gewährten Zinszahlung(en) gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin nebst dem damit einhergehenden Insolvenzrisiko und das allgemeine Zinsniveau. **Jeder Anleger sollte beachten, dass die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Pfandbriefe aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen (Markt-)Wert aufweisen können, der unter ihrem Nennwert liegt.**

2. Zinsrisiko

Jeder Anleger sollte beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinses der von der Emittentin zu zahlende Zinskupon auch einen Wert von 0 („Null“) annehmen kann und er somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Pfandbriefe erhält. Ferner sollte ein Anleger beachten, dass bei Nullkupon-Pfandbriefen keinerlei periodische Zinszahlungen oder sonstige regelmäßige Zahlungen auf die Pfandbriefe erfolgen.

Mögliche Kursverluste der Nullkupon-Pfandbriefe während der Laufzeit können daher nicht durch etwaige laufende Erträge kompensiert werden.

Sofern zur Bestimmung eines Zinssatzes auf die Wertentwicklung eines Referenzzinssatzes (wie z.B. dem EURIBOR), einer Aktie (bzw. einem aktienvertretenden Wertpapier), eines Index oder eines Korbes abgestellt wird und während der Laufzeit der Pfandbriefe der Referenzzinssatz, die Aktie, der Index oder der Kurs eines oder sämtlicher Korbbestandteile (Aktien oder Indizes) fällt, kann dies die Höhe des Zinssatzes und somit den Wert der Pfandbriefe negativ beeinflussen.

3. Zinsänderungsrisiko

Eine Anlage in Pfandbriefe, die einen festen oder einen variablen Zinssatz haben, birgt das Risiko, dass spätere Änderungen des Marktzinses den Wert der Pfandbriefe negativ beeinflussen können.

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Pfandbriefe führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Nulkupon-Pfandbriefe reagieren stärker auf Marktzinsänderungen als verzinsliche Pfandbriefe.

Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik und volkswirtschaftliche Faktoren, die Eingriffe der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkursenerwartungen beeinflusst. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

4. Risiken im Zusammenhang mit den Referenzwerten

Sofern die Zinszahlung(en) aus den Pfandbriefen an die Wertentwicklung eines Referenzzinssatzes, einer Aktie (bzw. einem aktienvertretenden Wertpapier), eines Index oder Korbes aus Aktien und/oder Indizes gebunden ist, kann dieser bzw. kann diese seinerseits mit Risiken verbunden sein, die sich auf den Kurs und die Wertentwicklung der Pfandbriefe auswirken können. Jeder Faktor, der den Referenzzinssatz oder den Kursverlauf des Referenzwertes beeinflusst, hat daher auch Einfluss auf die Werthaltigkeit der Pfandbriefe. Dies gilt insbesondere für die Volatilität, also die erwartete oder die realisierte Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen in einem Referenzwert oder in einem Korbbestandteil (**Volatilitätsrisiko**).

Die Pfandbriefe stellen ausschließlich Verpflichtungen der Emittentin dar. Im Verlustfall hat der Pfandbriefinhaber keinen Rückgriffsanspruch gegen den jeweiligen Emittenten, Sponsor, die Festlegungsstelle oder das Management eines Korbbestandteils.

a) Zinssätze

Zinssätze sind von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten abhängig, die unter anderem durch Spekulation, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe

durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt ist dabei häufig starken Schwankungen unterworfen, weshalb der Inhaber von auf einen Referenzzinssatz bezogenen (variabel verzinslichen) Pfandbriefen neben dem allgemeinen Zinsrisiko diesem sogenannten Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist.

b) Aktien und aktienvertretende Wertpapiere

Bei **Aktien** als Referenzwert oder Korbbestandteil erhält der Anleger im Gegensatz zu einer Direktinvestition weder die auf die jeweilige Aktie ausgeschütteten Dividenden noch andere Ausschüttungen. Die Risiken bei Aktien resultieren im Wesentlichen aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung auf dem relevanten Referenzmarkt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung vornehmen zu können.

Beziehen sich die Pfandbriefe auf Aktien, die nicht unter deutschem Recht, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem Recht dieses Staates. Die für die Aktien maßgebliche Rechtsordnung kann in diesem Fall Regelungen vorsehen, die beispielsweise dazu führen, dass die entsprechenden Aktien im Falle des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Unternehmens schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies der Fall wäre, wenn die Aktien (ausschließlich) deutschem Recht unterlägen. Eine solche Abwertung bzw. ein solcher Kursverfall kann sich negativ auf den Wert des Pfandbriefs auswirken.

Die Pfandbriefe können sich auf **aktienvertretende Wertpapiere** als Referenzwert oder Korbbestandteil beziehen, meist in Form von **American Depositary Receipts** („ADRs“) oder **Global Depositary Receipts** („GDRs“). Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen:

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich ihre Ausgabestelle ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber der aktienvertretenden Wertpapiere nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das aktienvertretende Wertpapier als Referenzwert oder Korbbestandteil wird

wertlos. Da die Verzinsung der Pfandbriefe an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt ist, besteht in einer solchen Konstellation für den Pfandbriefinhaber das Risiko einer geringeren oder ausbleibenden Zinszahlung.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der aktienvertretenden Wertpapiere jederzeit einstellen kann und die Emittentin in diesem Fall bzw. im Fall der Insolvenz der Depotbank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu Anpassungsmaßnahmen oder zur Kündigung der Pfandbriefe berechtigt sein kann. Im Fall einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung können die Pfandbriefinhaber nicht auf einen für sie positiven Wert der Pfandbriefe zum Kündigungszeitpunkt vertrauen und die Aussicht auf Erhalt weiterer Zinszahlungen bis zum Laufzeitende entfällt.

c) Indizes

Bei **Indizes** als Referenzwert oder Korbbestandteil enthält, ist die Höhe der zu zahlenden Zinsen neben weiteren Faktoren von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig. Der Kurs eines Index hängt wiederum von der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile ab, aus denen sich der Index zusammensetzt. Daher ist auch die Korrelation, d.h. die Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile voneinander, von Bedeutung. Die Zusammensetzung des Index am Laufzeitende kann außerdem unter Umständen von der Zusammensetzung des Index bei Erwerb des Pfandbriefs abweichen.

Über diese wesentlichen Risiken hinaus können auch die Einzelpositionen in dem Index aufgrund ihrer speziellen Ausgestaltung mit besonderen Risiken behaftet sein. Diese werden gegebenenfalls innerhalb der Angaben zu den Referenzwerten in den Endgültigen Angebotsbedingungen erläutert.

d) Spezielle Risiken von Körben

Bei **Körben** wird der Wert des Korbes auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und der jeweiligen Anteile im Korb berechnet. Die einzelnen Korbbestandteile können dabei gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Je näher ein Gewichtungsfaktor dabei gegen 0 („Null“) geht, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung dieses Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Umgekehrt ist der Einfluss eines Korbbestandteils auf die Entwicklung des gesamten Korbes größer, je weiter ein Gewichtungsfaktor von Null entfernt ist.

Bei solchen Pfandbriefen hängt die Höhe der zu zahlenden variablen Zinsen neben weiteren Faktoren daher in aller Regel vom Kurs des Korbes ab. Dieser Kurs des Korbes hängt wiederum von der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile ab, aus denen sich der jeweilige Korb zusammensetzt. Über die hier dargelegten wesentlichen Risiken hinaus können auch die Einzelpositionen in dem Korb aufgrund ihrer speziellen Ausgestaltung ihrer-

seits mit besonderen Risiken behaftet sein. Diese werden gegebenenfalls in den Endgültigen Angebotsbedingungen erläutert.

Bei Körben besteht ferner die Besonderheit, dass sich die Wertentwicklung während der Laufzeit nach der Wertentwicklung mehrerer Korbbestandteile richtet. Daher ist auch die Korrelation der Korbbestandteile untereinander, das heißt – vereinfacht ausgedrückt – der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile voneinander, von Bedeutung für den Wert des Pfandbriefs (**Korrelationsrisiko**). Stammen zum Beispiel sämtliche Bestandteile aus derselben Branche und/oder demselben Land, so ist von einer hohen sog. positiven Korrelation auszugehen. Eine hohe positive Korrelation bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Bestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer hohen negativen Korrelation bewegen sich die Wertentwicklungen der Bestandteile immer genau entgegengesetzt zueinander. Eine Korrelation von 0 („Null“) besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über einen Zusammenhang der Wertentwicklungen der Bestandteile zu treffen.

Lauten überdies die Korbbestandteile insgesamt oder teilweise auf eine andere Währung als die Währung, in der der Korb selbst berechnet wird, können sich während der Laufzeit neben den allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche spezielle Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses des Korbbestandteils (in Fremdwährung) zur Entwicklung des Wechselkurses von dieser Fremdwährung zur Währung des Korbes.

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht notwendigerweise auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruht. Jeder Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

5. Währungsrisiko

Sofern die Pfandbriefe nicht in Euro (EUR), sondern in einer anderen Währung denominiert sind, ist ein Anleger unter Umständen dem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung, in der die Pfandbriefe denominiert sind, gegenüber dem Euro ausgesetzt.

6. Laufzeit

Die Pfandbriefe haben die in den jeweiligen Emissionsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit beeinflusst den Wert der Pfandbriefe. Insbesondere reagieren Pfandbriefe mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzininsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Pfandbriefe zu bestimmten, in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegten Terminen durch ordentliche Kündigung vorzeitig fällig stellen. Außerdem kann die Emittentin bei Pfandbriefen, deren Verzinsung von der Wertentwicklung einer Aktie oder eines Index oder eines Korbs aus Aktien oder Indizes abhängt, bei Vorliegen bestimmter Ereignisse in Bezug auf diese unter Umständen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung der Pfandbriefe berechtigt sein. Ferner können die Pfandbriefe eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Pfandbriefe vorsieht (Risiko vorzeitiger Laufzeitbeendigung).

In einem solchen Fall bestehen Zinsansprüche der Anleger in der Regel nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Pfandbriefe.

In den Fällen vorzeitiger Laufzeitbeendigung sollte der Anleger nicht darauf vertrauen, Zins und Tilgungsleistungen in gleicher Höhe und gleichem Umfang wie zum ordentlichen Laufzeitende zu erhalten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen einen im Falle einer eventuellen außerordentlichen Kündigung als angemessener Marktpreis der Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen ermitteln wird. Ein Anspruch auf Zahlung des Nennwerts besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung und vorzeitiger Laufzeitbeendigung in der Regel nicht. Hinzu kommt das Wiederanlagerisiko, da der Anleger den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungs- bzw. Auszahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann.

Eine Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Pfandbriefe durch die Pfandbriefinhaber während der Laufzeit ist ausgeschlossen.

7. Handel in den Pfandbriefen

Die Emittentin (Market Maker) übernimmt gegenüber den Anlegern keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens von An- und Verkaufskursen für die Pfandbriefe im Sekundärmarkt. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Pfandbriefe durch die Emittentin während ihrer Laufzeit oder einen bestimmten Veräußerungspreis.

Bei eventueller Einbeziehung der Pfandbriefe in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Pfandbriefe in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

8. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger möglicherweise ein Verlust entsteht.

9. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Anleger den Erwerb von Pfandbriefen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen der Pfandbriefe verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

10. Einfluss wertmindernder Nebenkosten und Steuern

Beim Kauf und Verkauf von Pfandbriefen können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis unterschiedliche Nebenkosten, einschließlich Transaktionskosten und Provisionen anfallen. Diese Kosten führen - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen und wirken sich negativ auf die Rendite aus.

Kreditinstitute erheben in der Regel Provisionen, die je nach Auftragsvolumen entweder auf der Basis fester Mindestprovisionen oder anteiliger (prozentualer) Provisionen berechnet werden. Sofern und soweit weitere Dritte, d.h. insbesondere Vertriebspartner, in die Ausführung eines Auftrags eingebunden sind, können den Pfandbriefgläubigern auch die Maklergebühren, Provisionen oder andere Kosten und Gebühren solcher Dritter auferlegt werden (**Kosten Dritter**). Zusätzlich zu diesen Kosten, die direkt mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind (**direkte Kosten**), müssen potenzielle Anleger auch mögliche weitere **Folgekosten** wie Depotgebühren berücksichtigen. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Pfandbriefe über jegliche möglichen beim Kauf oder Verkauf der Pfandbriefe anfallenden zusätzlichen Kosten informieren. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Pfandbriefe über alle beim Kauf oder Verkauf anfallenden zusätzlichen Kosten informieren.

Potenzielle Käufer und Verkäufer der Pfandbriefe sollten sich außerdem vergegenwärtigen, dass sie gegebenenfalls verpflichtet sind, Steuern oder andere Gebühren oder Abgaben nach Maßgabe der Rechtsordnung und Praktiken desjenigen Landes zu zahlen, in das die

Pfandbriefe übertragen werden oder möglicherweise auch nach Maßgabe anderer Rechtsordnungen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere für zutreffend halten oder sonstige steuerrechtliche Veränderungen eintreten, die zum Zeitpunkt der Emission nicht vorhersehbar ist. Die steuerliche Behandlung während ihrer Laufzeit kann sich also verändern, so dass eine genaue Aussage über deren effektive steuerliche Behandlung nicht möglich ist.

Dieser Prospekt ersetzt in diesem Zusammenhang nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Pfandbriefe wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Pfandbriefe beraten zu lassen.

11. Deckungsstock

Eine Bank, die Hypothekendarlehenpfandbriefe ausgibt, muss sicherstellen, dass der Gesamtbetrag der ausgegebenen Pfandbriefe in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Grundpfandrechte gedeckt ist. Dabei dürfen die Grundpfandrechte die Beleihungsgrenze nicht überschreiten. Die Beleihungsgrenze beläuft sich bei Hypotheken auf die ersten 60% des von der Emittentin auf Grund einer Wertermittlung (gemäß § 16 PfandBG) festgesetzten Wertes des Grundstücks, auf dem die Hypothek lastet. Je stärker sich der Nennwert an die Beleihungsgrenze annähert, desto größer ist das Risiko, dass der zuvor ermittelte Wert nachträglich, aufgrund von Wertminderungen, die z.B. zum Zeitpunkt der Wertermittlung nicht bestanden, nicht erzielt werden kann. Das kann zur Folge haben, dass der Pfandbrief des Anlegers nicht in vollem Umfang gedeckt ist. Jeder Anleger sollte sich daher einen Überblick über die Qualität des Deckungsstocks verschaffen, bevor er in Hypothekendarlehenpfandrechte investiert. Die jeweilige Emittentin von Pfandbriefen ist gemäß § 28 PfandBG verpflichtet, quartalsweise in öffentlich zugänglicher Form sowie im Anhang des Jahresabschlusses Angaben über den Deckungsstock zu veröffentlichen.

12. Weitere Risikofaktoren

Soweit sich in Hinblick auf bestimmte Pfandbriefe hierüber hinausgehende, weitere oder spezifische Risiken bei Emission ergeben, werden diese in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen ausgeführt.

VI. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. Pfandbriefe und ihre Funktionsweise

Hypothekendarlehen sind gedeckte Schuldverschreibungen auf Grund erworbener Grundpfandrechte. Die emittierten Darlehen sind zu jeder Zeit in gleicher Höhe durch Grundpfandrechte von mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt. Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen (Gläubiger) verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennwerts der Schuldverschreibungen sowie an den Zinszahltagen einen in den jeweiligen Emissionsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu erhalten. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Globalurkunde, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen ist gemäß den Emissionsbedingungen ausgeschlossen.

Schuldverschreibungen können zum Nennwert (**zu pari** = 100%), **über pari** oder **unter pari** ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (Disagio) bzw. ein Aufschlag (Agio) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren Nennwert unter- bzw. überschreitet.

Die Ausstattungsmerkmale der Darlehen sind in den **Emissionsbedingungen** im Detail aufgeführt. Allein diese dokumentieren sämtliche für die Darlehen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern maßgeblichen Einzelheiten.

2. Verzinsung der Darlehen

Die Darlehen werden - mit Ausnahme von Nullkupon-Darlehen - verzinst. An dem oder den jeweiligen in den Emissionsbedingungen bestimmten Zinszahltag(en) wird für die zurückliegende Zinsperiode ein Zins gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennwerts der Darlehen und des in Prozent *per annum* (pro Jahr) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Darlehen ein gesamtes Jahr oder einen kürzeren oder längeren Zeitraum umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester, in Prozent *per annum* ausgedrückter, Zinssatz (**fester Zinssatz, Fixkupon**) oder ein variabler, anhand einer oder mehrerer Referenzwerte berechneter, Zinssatz (**variabler Zinssatz, variabler Kupon**) sein.

a) Feste Zinssätze

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinskupons auf Grundlage eines bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

b) Variable Zinssätze

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinskupons auf Grundlage eines oder mehrerer Referenzwerte berechnet, deren Wertentwicklung die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie als Berechnungsstelle den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinskupon berechnet. Als Referenzwerte für unter diesem Prospekt zu begebende Pfandbriefe kommen sowohl andere Zinssätze (Referenzzinssätze, z.B. anerkannte Geldmarktsätze wie EURIBOR oder LIBOR) als auch die Kursentwicklung von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Indizes sowie einem Korb bestehend aus Aktien und/oder Indizes in Betracht. Die Berechnungsweise für den jeweiligen variablen Zinssatz ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Bei Körben als Referenzwerten sollte ein Anleger beachten, dass die einzelnen Korbbestandteile gleich gewichtet sein können oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen können. Je näher ein Gewichtungsfaktor gegen Null geht, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung dieses Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Umgekehrt ist der Einfluss eines Korbbestandteils auf die Entwicklung des gesamten Korbes größer, je weiter ein Gewichtungsfaktor von Null entfernt ist.

c) Mehrere Zinskomponenten

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz von unter diesem Basisprospekt begebenen Pfandbriefen kann auch aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Ferner können die Pfandbriefe auch derart ausgestaltet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für andere bzw. die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist.

3. Referenzwerte

Als Referenzwerte für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Pfandbriefe kommen neben Zinssätzen Aktien, aktienvertretende Wertpapiere oder Indizes oder Körbe aus Aktien, aktienvertretende Wertpapiere und/oder Indizes in Betracht.

4. Handel in den Pfandbriefen

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen im Sekundärmarkt regelmäßig eigenständig Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Pfandbriefe einer Emission berechnen und stellen wird (Market Making). Die Emittentin übernimmt gegenüber den Anlegern jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Pfandbriefe durch die Emittentin während ihrer Laufzeit oder einen bestimmten Veräußerungspreis.

Bei eventueller Einbeziehung der Pfandbriefe in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Pfandbriefe in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

5. Allgemeine Informationen zum Pfandbriefrecht

Die folgende Beschreibung stellt eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Grundzüge des Pfandbriefrechts und deren Umsetzung durch die Emittentin dar.

a) Pfandbriefgesetz

Auf Basis des am 19. Juli 2005 in Kraft getretenen Pfandbriefgesetzes (PfandBG), mit dem eine grundlegende Neuregelung des Pfandbriefrechts in Deutschland erfolgte ist es der Haspa zunächst generell erlaubt, Pfandbriefe zu begeben. Das Pfandbriefgesetz ermöglicht die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen für alle Banken, die bereit und in der Lage sind, die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, und die von der BaFin als zuständiger Aufsichtsbehörde die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts erhalten haben.

(1) Allgemeine Regelungen

Im PfandBG wurden die Vorschriften zur Pfandbriefemission aus dem Hypothekendarlehenbank- und dem Schiffspfandbriefbankgesetz sowie dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten zusammengefasst, modernisiert und optimiert. Bis zum Inkrafttreten des PfandBG durften nur privatrechtlich organisierte Spezialbanken (Hypothekendarlehenbanken, Schiffspfandbriefbanken) sowie öffentlich-rechtliche Kreditinstitute Pfandbriefe begeben. Mit diesem Gesetz war die Abkehr vom „Spezialbankprinzip“ des Hypothekendarlehenbankgesetzes (HBG) verbunden. Insbesondere der Wegfall der Gewährträgerhaftung und der Anstaltslast für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute im Jahr 2005 war Anlass für eine grundlegende Neuregelung der rechtlichen Grundlagen für die Ausgabe von Pfandbriefen. Seither können daher alle Kreditinstitute Pfandbriefe emittieren, soweit sie die Voraussetzungen und die strengen Qualitätsanforderungen des PfandBG er-

füllen. Damit soll den hohen Anforderungen der Investoren an die Qualität des Produktes „Pfandbrief“ sowie seiner Emittenten Rechnung getragen und der weitere Erfolg des Pfandbriefs an den Finanzmärkten gesichert werden.

Unter dem Pfandbriefgeschäft versteht das PfandBG die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen (i) auf Grund erworbener Hypotheken unter der Bezeichnung Pfandbriefe oder Hypothekendarlehen, (ii) auf Grund erworbener Forderungen gegen staatliche Stellen unter der Bezeichnung Kommunalschuldverschreibungen, Kommunalobligationen oder Öffentliche Pfandbriefe (iii) auf Grund erworbener Schiffshypotheken (Schiffspfandbriefe) bzw. (iv) Flugzeugpfandbriefe. Jedes Kreditinstitut, das das Pfandbriefgeschäft betreiben will, bedarf gemäß § 2 PfandBG der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Voraussetzung für die Erlaubnis zum Betrieb des Pfandbriefgeschäftes ist demnach u.a. für ein Kreditinstitut, dass es über ein Kernkapital von mindestens 25 Millionen Euro verfügt, eine Erlaubnis für das Kreditgeschäft im Sinne von § 1 Absatz (1) Satz 2 Nr. 2 Kreditwesengesetz (KWG) besitzt, es über geeignete Regelungen und Instrumente im Sinne des § 27 PfandBG zur Steuerung und Überwachung und Kontrolle der Risiken für die Deckungsmassen und das darauf gründende Emissionsgeschäft verfügt und das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig betrieben wird sowie dass ein dafür erforderlicher organisatorischer Aufbau vorhanden ist. Darüber hinaus verlangt § 27 PfandBG, dass das Kreditinstitut für das Pfandbriefgeschäft über ein geeignetes Risikomanagementsystem verfügt. Dieses System soll sicherstellen, dass das emittierende Kreditinstitut die spezifischen Risiken des Pfandbriefgeschäftes identifizieren, beurteilen, steuern und überwachen kann. Zudem hat das Kreditinstitut die Transparenzvorschriften gemäß § 28 PfandBG zu beachten und somit quartalsweise in öffentlicher Form sowie im Anhang des Jahresabschlusses Informationen über die qualitative und quantitative Zusammensetzung der Deckungswerte im Deckungsregister offen zu legen.

Zum Schutz der Pfandbriefgläubiger muss der jeweilige Gesamtbetrag der sich im Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung jederzeit durch erstrangig gesicherte Hypothekendarlehen mit mindestens gleichem Volumen und gleichem Zinsertrag gedeckt sein (§ 4 Absatz (2) PfandBG). Zusätzlich muss die jederzeitige Deckung nach dem Barwert sichergestellt sein sowie der Barwert der eingetragenen Deckungswerte den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (§ 4 Absatz (1) PfandBG); diese Deckung ist durch das Kreditinstitut fortlaufend sicherzustellen (§ 4 Absatz (4) PfandBG). Überdies ist bei jedem Kreditinstitut ein Treuhänder nebst Stellvertreter zu bestellen, wobei die Bestellung durch die BaFin nach Anhörung des Kreditinstituts erfolgt. Der so von der BaFin bestellte Treuhänder stellt sicher, dass diese Anforderungen seitens der Emittentin jederzeit erfüllt werden, insbesondere, dass die vorschriftsmäßige Deckung für die Pfandbriefe vorhanden ist (§ 8 PfandBG). Für den Fall, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kreditinstituts eröffnet wird, nehmen die Pfandbriefgläubiger an diesem Insolvenzverfahren nicht teil, denn die im Deckungsregister eingetragenen Werte zählen nicht zur Insolvenzmasse. Die Ansprüche der Pfandbriefgläubiger werden gemäß den Bedingungen der jeweiligen Emission planmäßig aus dem Deckungsstock befriedigt. Zins- und Tilgungsansprüche wer-

den also weiterhin uneingeschränkt aus der Deckungsmasse – soweit werthaltig – bedient (§§ 29 und 30 PfandBG).

(2) Besondere Regelungen für Hypothekendarlehen

Das Pfandbriefgesetz sieht in den §§ 12 bis 19 spezielle Regelungen in Bezug auf Hypothekendarlehen vor. Danach dürfen zur Deckung für Hypothekendarlehen nur Hypotheken benutzt werden, die den speziellen Erfordernissen der §§ 13 bis 16 PfandBG entsprechen. Grundschulden und vergleichbare Sicherheit bietende ausländische Sicherheiten stehen Hypotheken gleich (§ 18 PfandBG).

Es ist erforderlich, dass die Hypothek auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind, lastet. Die belasteten Grundstücke bzw. die Grundstücke, an denen belastete Rechte bestehen, müssen im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, den U.S.A., Kanada oder Japan belegen sein.

Hypotheken dürfen nur bis zur Höhe der ersten 60% des von der Pfandbriefbank auf Grund einer Wertermittlung (§ 16 PfandBG) festgesetzten Wertes des belasteten Grundstücks (Beleihungswert) zur Deckung benutzt werden (§ 14 PfandBG). Zudem besteht während der gesamten Dauer der Beleihung eine Versicherungspflicht in Höhe des Bauwertes gegen die nach Lage und Art des Objektes erheblichen Risiken (§ 15 Absatz (1) PfandBG). Die Wertermittlung für den jeweiligen Beleihungswert ist von einem unabhängigen Gutachter vorzunehmen, der über die notwendige Berufserfahrung und Fachkenntnisse verfügen muss. Bei der Ermittlung des Beleihungswerts ist die Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken (Beleihungswertermittlungsverordnung, BelWertV) zu beachten. Der Beleihungswert darf den Wert nicht übersteigen, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Veräußerbarkeit ergibt (§ 16 Absatz (2) PfandBG). Der Beleihungswert darf außerdem den Marktwert nicht überschreiten. Für Bauplätze und noch nicht fertig gestellte Neubauten gelten Einschränkungen (§ 16 Absatz (3) PfandBG).

b) Pfandbriefgeschäft der Hamburger Sparkasse AG

Der Emittentin wurde von der BaFin die uneingeschränkte Erlaubnis zum Betreiben des Hypothekendarlehenpfandbriefgeschäftes gemäß § 1 Absatz (1) Satz 2 Nr. 1 des Pfandbriefgesetzes erteilt.

(1) Risikomanagement

Die Emittentin ist ein Handelsbuchinstitut im Sinne des KWG und verfügt über geeignete Risikomanagementsysteme, um die für sie relevanten Risiken, insbesondere die Zins-, Liquiditäts- und Adressausfallrisiken, nach den gesetzlichen Vorgaben steuern, überwachen und kontrollieren zu können.

Festverzinsliche Deckungsaktiva und -passiva sind Zinsrisiken ausgesetzt. Das Management der Zinsrisiken findet bei der Emittentin auf Gesamtbankebene statt. Hierin sind auch die Darlehen des Deckungsstocks und die emittierten Pfandbriefe integriert. Zusätzlich werden die pfandbriefspezifischen Zinsrisiken von Deckungsstock und Pfandbriefumlauf separat betrachtet. Die im PfandBG geforderte Einhaltung der nominellen und barwertigen Deckung sowie der sichernden Überdeckung, auch unter Stressszenarien, wird EDV-gestützt überwacht.

Der Deckungsstock weist dann ein Liquiditätsrisiko auf, wenn die Kapitalbindungsfristen von Deckungsaktiva und -passiva deutlich voneinander abweichen. Die Pfandbriefemissionen dienen im Wesentlichen der Refinanzierung des langfristigen Baufinanzierungsgeschäftes, so dass ein deutliches Divergieren der durchschnittlichen Bindungsfristen nicht zu erwarten ist. Eventuelle Inkongruenzen werden EDV-gestützt überwacht.

Das Adressenausfallrisiko beschreibt die Möglichkeit, dass der Kreditnehmer seinen vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Emittentin verfügt in der Metropolregion Hamburg über eine langjährige Expertise im Baufinanzierungsgeschäft und ausgezeichnete Marktkenntnisse. Entsprechend § 27 PfandBG werden nur Darlehen in den Deckungsstock aufgenommen, für deren Vergabe die Emittentin über eine nachweisliche Expertise verfügt.

(2) Deckungsstock

Bei der Berechnung der Risikobarwerte legt die Emittentin das in der Pfandbrief-Barwertverordnung geregelte dynamische Verfahren zu Grunde. Dabei werden die Barwerte des Deckungsstocks und der Pfandbriefe bei einer Verschiebung der Zinsstrukturkurve nach oben und nach unten auf Basis historischer Zinssätze gemessen. Die Verschiebung der Zinskurven muss mindestens 100 Basispunkte betragen.

(3) Treuhänder

Der Deckungsstock und die vorschriftsmäßige Deckung der emittierten Pfandbriefe werden von einem Treuhänder und seinen Stellvertretern überwacht. Diese verfügen über die entsprechenden Qualifikationen, sind unabhängig und von der BaFin bestellt.

Zum Treuhänder wurde Uwe Rollert, Unternehmensberater, bestellt.

Zu Stellvertretenden Treuhändern wurden Dr. Heiner Holtappels, Notar a.D., und Rainer Sinhuber, Richter i.R., bestellt.

Der Treuhänder und seine Stellvertreter sind unter der Adresse Treuhänder-Büro, c/o Hamburger Sparkasse AG, 20454 Hamburg erreichbar.

V. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Hamburger Sparkasse AG mit eingetragenem Sitz in Hamburg, als Emittentin übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Satz 1 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts.

Sie erklärt ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Bereithaltung des Prospekts

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 des WpPG ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit d[ies]es Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der hierin vorgelegten Informationen überprüft.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Hypothekendarlehenbriefe werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind ebenso wie d[ies]er Basisprospekt und das per Verweis einbezogene Registrierungsformular sowie eventuelle Nachträge auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Verwaltungs- Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 WpPG auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 12. Mai 2011 verwiesen. Bei den in dem vorgenannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Seit dem 31. Dezember 2010 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

Die Emittentin beabsichtigt, den Erlös aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Pfandbriefen zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Risiken, zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit und zu Zwecken der Gewinnerzielung zu verwenden.

VII. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen durch eine oder mehrere Informationen ausgefüllt bzw. ergänzt werden können und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen alternativ oder kumulativ ausgewählt oder gestrichen werden. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten, sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind, sich in dem von diesem Basisprospekt vorgegebenen Rahmen bewegen und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen.]

Die Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt, die erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt werden, werden gemäß Art. 26 Absatz (5) UAbs. (1) 2. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den Basisprospekt präsentiert. Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Absatz (3) WpPG sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Absatz (1) WpPG vom 25. August 2011 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Für eine umfassende Information über die Emittentin, die angebotenen Wertpapiere und die mit diesen einhergehenden Risiken sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge und das per Verweis einbezogene Registrierungsformular der Emittentin heranzuziehen. Diese Dokumente werden bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe und in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.haspa.de> bereitgehalten.

1. Allgemeine Angaben zu den Hypothekendarlehen

Emittentin	Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg
Stückelung	Die Serie von Pfandbriefen im Gesamtnennwert von ● [EUR][andere Währung: ●] wird in Stückelungen von ● begeben.
Rückzahlung	Die Pfandbriefe werden gemäß § [5][●] Absatz (1) der Emissionsbedingungen am [Vorzeitigen Rückzahlungstag, spätestens jedoch am] [Kündigungstermin, spätestens jedoch am] ● (Fälligkeitstag) [mindestens] zum Nennwert zurückgezahlt.
[Bewertungstag	●]

Verzinsung	<p><i>[Im Falle von Nullkupon-Pfandbriefen einfügen: Keine][Im Falle von festverzinslichen Pfandbriefen einfügen:][● %][per annum][, bezogen auf den Nennwert][●]]][im Falle von variabel verzinslichen Pfandbriefen Darstellung der Bestimmung des maßgeblichen Zinssatzes einfügen: ●]</i></p>
[Referenzzinssatz	●]
[Bezugsobjekt][Korb]	[●]
[Angaben zu den Referenzwerten	<p><i>vergangene Wertentwicklung und Volatilität: ●</i></p> <p>[[Die in diesem Wertpapierprospekt enthaltenen Angaben zu den Referenzwerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen.] Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der [auf den angegebenen Internetseiten][●] enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]]</p>
[Besondere Risikofaktoren	<p><i>Spezielle Risiken des Korbes, der Korbbestandteile oder weitere emissionsspezifische Risiken in Bezug auf den konkreten Pfandbrief einfügen: ●]</i></p>
[bei festverzinslichen Pfandbriefen: Rendite	Die durch einen Erwerb der Pfandbriefe erzielbare Rendite beträgt ●. Die Methode zur Berechnung dieser Rendite entspricht ●.]
Berechnungsstelle	<p>[[Die Emittentin][●]][Im Falle von verzinslichen Pfandbriefen einfügen: Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der [Emittentin][●] berechnet.][Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § [9][●] der Emissionsbedingungen bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.]</p>

Zahlstelle	Zahlungen erfolgen durch [die Emittentin][●] als Zahlstelle. Name und Anschrift der Zahlstelle lauten: [Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg][●].
Valutierung / Emissionstermin	●
öffentlicher Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist	●
Laufzeit	●
Währung des Pfandbriefs	[Euro][●]
Verbriefung / Lieferung	Die Pfandbriefe sind für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 8, 60487 Frankfurt am Main (die „Clearstream“) hinterlegt ist. [Depotstelle in [weiteres Angebotsland: ●] ist die [Euroclear Bank S.A./N.V. (Euroclear Operator), 1. Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg] [Namen und Adresse einfügen: ●].] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, [und Clearstream Banking S.A.]] übertragen werden. Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises.
Anfänglicher Verkaufspreis	● Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.
Kleinste handelbare Einheit	●

[Börsennotierung Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Pfandbriefe in den [Freiverkehr] [Regulierten] [Markt] der • [sowie •]. [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der • zum Handel zugelassen.][Eine Börsennotierung der Pfandbriefe ist nicht beabsichtigt.]

Bekanntmachungen Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind [oder - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite [<http://www.haspa.de>][•]].

Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den unter diesem Prospekt begebenen Pfandbriefen bzw. aus den in den Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Hamburg.

WKN •

ISIN Code •

a) Einzelheiten zu den angebotenen Wertpapieren

Durch den Erwerb der Pfandbriefe erhalten die Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Pfandbriefe bei Fälligkeit zum Nennwert (§ 5[•] der Emissionsbedingungen) [sowie einen Anspruch auf Zahlung der in § 2 der jeweiligen Emissionsbedingungen näher definierten Zinsen an den jeweiligen Zinszahltagen]. Pfandbriefe sind mit einer festen und/oder variablen Verzinsung oder mit einer Rendite (Nullkuponanleihen) ausgestattet und haben eine vorgegebene Laufzeit und Tilgungsform.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere sind in den folgenden Emissionsbedingungen im Detail aufgeführt. Allein diese dokumentieren sämtliche für die Pfandbriefe und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittentin und Anleger wichtigen Einzelheiten.

b) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Pfandbriefe oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Pfandbriefe in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Pfandbriefe dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Pfandbriefe wurden und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* (der „*Securities Act*“) in seiner jeweiligen Fassung registriert. Die Pfandbriefe oder Ansprüche daraus dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen oder anderen/an andere für ein(en) direktes oder indirektes Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Weiterveräußerung, Handel oder Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft, weiterveräußert, gehandelt oder geliefert werden. Daher wird jede(s)/jeder direkte oder indirekte Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Weiterveräußerung, Handel oder Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen nicht anerkannt.

„Vereinigte Staaten“ sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des Distrikts von Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und andere Gebiete, die ihrer Jurisdiktion unterliegen.

„US-Person“ ist

- (i) jede natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist,
- (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Rechtspersönlichkeit, die in oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Untergliederungen errichtet wurde oder ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten hat,
- (iii) ein „*estate*“ oder „*trust*“, dessen Beauftragter, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist,
- (iv) ein Pensionsplan für Angestellte, Vorstandsmitglieder oder Direktoren einer Rechtspersönlichkeit wie oben in (ii) beschrieben oder
- (v) jede andere US-Person wie in *Regulation S* unter dem *Securities Act* definiert.

c) Beratung

Dieser Wertpapierprospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen getroffenen Aussagen zu den Hypothekenpfandbriefen stellen

keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Hypothekendarlehen im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse des einzelnen Anlegers dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Hypothekendarlehen wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Hypothekendarlehen beraten zu lassen.

d) Besteuerung und Abgaben

[Alle im Zusammenhang mit dem Darlehen anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Darlehensgläubigern zu tragen.

Von Steuerausländern bezogene Einnahmen aus den Hypothekendarlehen (Zinsen, Stückzinsen, Veräußerungserlöse und Rückzahlungen) unterliegen im Inland keinem Steuerabzug, sofern die Einnahmen keiner im Inland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) zuzurechnen sind. Steuerausländer im vorstehenden Sinne ist jede natürliche Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt sowie jede juristische Person mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung außerhalb Deutschlands.

Fließen die Einnahmen einem Steuerinländer zu oder sind sie einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen, unterliegen sie einem Steuerabzug. Der Steuerabzug auf Zinsen beträgt (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) 25 % des gesamten Zinsertrages (Kapitalertragsteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer. Im Falle der Veräußerung des Hypothekendarlehens sowie bei Rückzahlung entsteht Kapitalertragsteuer ebenfalls in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer, wobei Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer grundsätzlich die Differenz zwischen dem um die Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös bzw. dem Rückzahlungsbetrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits ist. Erfasst werden also auch realisierte Wertsteigerungen. Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen oder ist ihr Nachweis ausgeschlossen, bemisst sich die Kapitalertragsteuer grundsätzlich nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung des Hypothekendarlehens bzw. aus der Rückzahlung. In bestimmten Fällen gilt der jeweilige Börsenpreis als Einnahme aus der Veräußerung bzw. als Anschaffungskosten.

Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Die Steuer reduziert sich, soweit ein Freistellungsauftrag erteilt ist (EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten).

Die Kapitalertragsteuer und der im Abzug erhobene Solidaritätszuschlag haben Abgeltungswirkung, d.h. sie sind die endgültige Steuer und werden in keine Veranlagung einbezogen, sofern (i) der Hypothekendarlehen im Privatvermögen gehalten wird, (ii) die Einnahmen nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören und (iii) der Steuerpflichtige nicht die Einbeziehung in die Veranlagung beantragt (§ 43 Absatz (5) Satz 3 EStG).

Im Falle eines Antrags auf Einbeziehung der Einkünfte in die Veranlagung unterliegt der Kapitalertrag grundsätzlich dem sogenannten gesonderten Einkommensteuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32 d EStG) in Höhe von 25 % (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer. Die tatsächlichen Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Stattdessen erfolgt der Abzug eines Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten. Soweit Kapitalertragsteuer auf die in die Veranlagung einbezogenen Einkünfte aus Kapitalvermögen erhoben wurde, wird diese auf die Einkommensteuerschuld angerechnet; gleiches gilt für den Solidaritätszuschlag.

Wird der Hypothekendarlehenpfandbrief in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten oder gehören die Einnahmen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wird der Anleger mit seinen Einkünften aus dem Hypothekendarlehenpfandbrief zum persönlichen Einkommensteuersatz bzw. zum Körperschaftsteuersatz veranlagt, ohne dass der gesonderte Einkommensteuertarif anwendbar ist. Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sind abzugsfähig. Soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, wird diese auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld angerechnet. Gleiches gilt für den im Abzugswege einbehaltenen Solidaritätszuschlag.

Bezüglich der Einzelheiten wird jedem Anleger empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.] [*aktualisierter Steuerhinweis*: ●]

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

2. Zinszahlungsszenarien/Beispielrechnungen

[Darstellung unterschiedlicher Zinszahlungen, die in Abhängigkeit zur Produktstruktur stehen und die beispielhafte Berechnung der Zinszahlung anhand ihrer möglichen Entwicklung: ●]

3. Emissionsbedingungen für Pfandbriefe

§ 1

Form und Nennwert

- (1) Diese Serie von Hypothekendarlehenpfandbriefen (die „Pfandbriefe“) der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg, (die „Emittentin“) wird in [EUR][andere Wahrung: •] zu einem Gesamtnennwert von • in Stuckelungen von • begeben. Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Pfandbriefe sind fur ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „Clearstream“) hinterlegt ist. Effektive Stucke oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Globalurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Glaubigern der Pfandbriefe stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in ubereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, auerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brussel (die „Euroclear“)], und der Clearstream Banking S.A.]] ubertragen werden.
- (4) „Glaubiger“ ist jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils an den Pfandbriefen, der gema der jeweils gultigen [EDV-]Dokumentation der Clearstream als Inhaber eines Miteigentumsanteils ausgewiesen ist.

§ 2

Zinsen, Bankgeschaftstag

- (1) [Im Fall von Nullkupon-Pfandbriefen einfugen: Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschuttungen auf die Pfandbriefe.]

[Im Fall von variabel und/oder festverzinslichen Pfandbriefen einfugen: Die Pfandbriefe werden in Hohe ihres Nennwerts beginnend mit dem [Tag, Monat, Jahr: •] (dem „Valutatag“) [einschlielich][ausschlielich] bis zum [Vorzeitigen Ruckzahlungstag (§ [5][•])][bzw.][Kundigungstermin (§ [6][•])], spatestens jedoch bis zum] Falligkeitstag (§ [5][•]) [einschlielich][ausschlielich] verzinst. [Die Zinsen sind, vorbehaltlich § [5][•] (4), [monatlich][viertel-][halb-][jahrlich] nachtraglich [jeweils] am • [bzw. am •] (jeweils ein „Zinszahltag“) zahlbar und werden fur den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschlielich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschlielich), erstmals jedoch beginnend vom • (einschlielich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschlielich) (jeweils eine „Zinsperiode“) berechnet.][andere Zinsperiodenbestimmung: •] [Stuckzinsen werden nicht berechnet.] [Die Berechnung der Anzahl der Tage der Zins-

periode erfolgt auf der Basis [der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage [(act/360, französische Zinstageberechnung)] [und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zins[zahl]tag fällt, (actual/actual) [nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA)]] [von zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen, geteilt durch 360 (30/360)] [anderer Zinstagequotient: •]. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode [berechnet sich wie folgt][entspricht]:

[[im Falle von festverzinslichen Pfandbriefen einfügen:

[[•][%] [per annum][, bezogen auf den Nennwert.]] [[Der Zinssatz für die [erste] [und die zweite] [bis •] Zinsperiode [• bis •] beträgt [•][%] [per annum][, bezogen auf den Nennwert.] [Der Zinssatz für [alle darauf folgenden][die] Zinsperioden [• bis •] entspricht [•][%] [per annum][, bezogen auf den Nennwert.]]]]

[im Falle von variabel verzinslichen Pfandbriefen einfügen:

[dem [Referenzzinssatz einfügen: •], wie er am [Feststellungstag][anderen Maßgeblichen Tag zur Bestimmung des Referenzzinssatzes einfügen: •] um [Maßgebliche Uhrzeit zur Bestimmung des Referenzzinssatzes einfügen: •] festgestellt und auf der Bildschirmseite • veröffentlicht wird. [Sollte diese Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der [maßgebliche Referenzzinssatz][•] nicht angezeigt, entspricht der [Referenzzinssatz einfügen: •] dem [Referenzzinssatz][•], wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der [Referenzzinssatz einfügen: •] nicht oder nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als [maßgeblichen Referenzzinssatz][•] einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzzinssatz festzulegen.]] [Wird zur Bestimmung des Zinssatzes [u.a.] auf die Wertentwicklung eines Bezugsobjekts gemäß § 3 abgestellt, berechnet sich diese während der Laufzeit der Pfandbriefe aus dem Quotienten des Referenzwertes (§ 3 (2)) am [Bewertungstag] [bzw.] [[jeweiligen] Zinszahltag] (als Zähler) und des Anfangswerts (§ 3 (2)) (als Nenner) [, beträgt aber mindestens 0.]] [Wird zur Bestimmung des Zinssatzes [u.a.] auf die Wertentwicklung des Korbes gemäß § 3 abgestellt, berechnet sich diese während der Laufzeit der Pfandbriefe aus der Summe der jeweiligen prozentualen Wertentwicklungen der einzelnen Korbbestandteile multipliziert mit ihren Gewichtungsfaktoren. Die prozentuale Wertentwicklung eines Korbbestandteils ergibt sich aus dem Quotienten des Referenzwertes (§ 3 (2)) am [Bewertungstag] [bzw.] [[jeweiligen] Zinszahltag] (als Zähler) und des Anfangswerts (§ 3 (2)) (als Nenner) [, beträgt aber mindestens 0.]]]

[Bestimmung der Zinssätze (fest/variabel) / Zinszahltag / weitere notwendige Definitionen zur bestimmung des Zinssatzes (z.B. Bezugsobjekt / Referenzzinssatz / Referenzbanken / Feststellungstage / Beobachtungsperioden / Beobachtungstage): •]

- (2) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in [Hamburg][•] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

[Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 5][●] ist „Bankgeschäftstag“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „TARGET2-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]

- (3) „Berechnungsstelle“ ist [die Hamburger Sparkasse AG][andere Berechnungsstelle:●]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9][●] bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.]
- (4) „Bewertungstag“ ist [, vorbehaltlich § 4,] der jeweilige Zinszahltag [bzw.] [der Vorzeitige Rückzahlungstag gemäß § 5][●][bzw.][der Kündigungstermin gemäß § 6][●] [, sofern dieser Tag ein Berechnungstag gemäß § 3 Absatz (2) ist. Falls dieser Tag kein Berechnungstag [für einen Korbbestandteil] ist, ist der nächstfolgende Berechnungstag [für alle Korbbestandteile] [für den betroffenen Korbbestandteil] der Bewertungstag].
- (5) Der [Referenzzinssatz] [und der] [Zinssatz] [für die jeweilige Zinsperiode gemäß ●][●] [wird][werden] innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen nach dem [jeweiligen - Bewertungstag gemäß ●][●] durch die Berechnungsstelle gemäß § 9][●] bekannt gemacht.][Sollte die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennwert der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von [●] per annum an.]

[§ 3

[Bezugsobjekt][Korb]

- (1) [Bezugsobjekt ist [die][das][der]][Der Korb besteht, vorbehaltlich § 4][●], aus den] in der folgenden Tabelle bestimmte[n] [[Aktie[n]] [bzw.] [Aktienvertretende[n] Wertpapier[en]] ([jeweils] die „Aktie“)][[der Index][Indizes] ([jeweils] der „Index“)[, zusammen die „Korbbestandteile“]] [●]:

[Korbbestandteil] [Aktie] [bzw. Aktienvertretendes Wertpapier] [/] [Index]	Anfangswert	[Maßgebliche Börse] [/] [Indexsponsor]	ISIN	Referenzterminbörse	[Gewichtungsfaktoren der [Aktien] [bzw. Aktienvertretenden Wertpapiere] [/] [Indizes]	[Referenzindex]	[andere Variable einfügen: ●]
●	●	●	●	●	●]	●]	[●]

[weitere korbbezogene Definitionen: ●]

- (2) [Der „Anfangswert“ de[r][s] jeweiligen [Aktie] [bzw. des] [Aktienvertretenden Wertpapiers][Index] [entspricht dem in der Tabelle angegebenen Wert] [und] [wird] [wurde] am [Tag, Monat, Jahr: ●] festgestellt] [Der Anfangswert des Korbes entspricht [●][der Summe der Anfangswerte der jeweiligen Korbbestandteile [jeweils multipliziert mit dem Produkt aus ● und dem Quotienten aus den in der Tabelle angegebenen Gewichtungsfaktoren und dem Anfangswert des Korbbestandteils am Bewertungstag] [andere Anfangswertdefinition des Korbes: ●]]. Der „Referenzwert“ entspricht [dem Schlusskurs [der Aktie] [bzw.][des Aktienvertretenden Wertpapiers] [am ●], wie er an Berechnungstagen von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Börse (die „Maßgebliche Börse“) berechnet und veröffentlicht wird] [bzw.][dem Schlusskurs des Index [am ●], wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor (der „Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird] [Der „Referenzwert“ des Korbes entspricht der Summe der jeweils mit ihren Gewichtungsfaktoren im Korb multiplizierten Referenzwerte der [Aktien] [bzw. Aktienvertretenden Wertpapiere] [bzw.] [Indizes] im Korb.] [andere Anfangswert- bzw. Referenzwertbestimmung: ●]. „Berechnungstage“ sind Tage, [an denen [die Aktie] [bzw.] [das Aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird] [bzw.] [an denen der Index vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird] [andere Berechnungstagbestimmung: ●].

[§ 4][●]

Anpassung; Austausch

[Für Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere oder einen Korb bestehend aus Aktien bzw. Aktienvertretenden Wertpapieren:

- (1) Wenn die die Aktie begebende Gesellschaft während der Laufzeit der Pfandbriefe
- (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts erhöht oder
 - (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
 - (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
 - (c) ihre Aktien teilt (Aktiensplit), konsolidiert oder ihre Gattung ändert,
 - (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,

- (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
- (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt oder
- (g) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses und

wegen dieser Maßnahme die [jeweils in der Tabelle des § 3 (1) genannte] Referenzterminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die jeweilige Aktie [bzw. das Aktienvertretende Wertpapier] der Gesellschaft bezogene Optionskontrakte („Optionskontrakte“) anpasst, die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Referenzterminbörse keine Optionskontrakte ausstehen, so kann die Emittentin die Ausstattungsmerkmale der Pfandbriefe, falls sie diese nicht unter den Voraussetzungen des § [6][●] gekündigt hat, [den jeweiligen Anfangswert [bzw. die Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile] entsprechend anpassen und gegebenenfalls weitere Anpassungen vornehmen. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der Grundsätze dieses § 4. Die Bekanntmachung der Anpassung erfolgt gemäß § [9][●].] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

- (2) Sollte nach Maßgabe von Absatz (1) die Berechnung der Wertentwicklung [der][einer] Aktie [oder eine Anpassung der Gewichtungsfaktoren gemäß [●]] aufgrund eines eine Anpassung auslösenden Ereignisses nicht möglich sein (z.B. wegen der endgültigen Einstellung der Börsennotierung der Aktie aufgrund einer Verschmelzung des Unternehmens, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien, einer Übernahme durch ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder aus einem sonstigen Grund), so ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, aber nicht verpflichtet, die betroffene Aktie zum Tag des Wirksamwerdens der Einstellung der Notierung oder eines vergleichbaren Ereignisses (der „Austauschtag“) gegen eine andere aus dem jeweils in der Tabelle des § 3 (1) genannten Referenzindex stammenden Aktie (die „Ersatzaktie“) auszutauschen. Der Anfangswert der Ersatzaktie entspricht in diesem Fall dem Austauschschlusskurs der Ersatzaktie multipliziert mit dem Austausch-Faktor. „Austausch-Faktor“ ist der Anfangswert der auszutauschenden Aktie geteilt durch den Austauschschlusskurs der auszutauschenden Aktie. „Austauschschlusskurs“ ist der Schlusskurs der Aktie am letzten Bankgeschäftstag vor dem Austauschtag. Diese Austauschentscheidung erfolgt durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) und wird gemäß § [9][●] bekannt gemacht.

(3) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag in Bezug auf eine Aktie [bzw. ein Aktienvertretendes Wertpapier] eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz (4) definiert) eingetreten ist und fortbesteht, verschiebt sich der Bewertungstag [für den von der Marktstörung betroffenen Korbbestandteil][für alle Korbbestandteile] auf den ersten Bankgeschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

(4) „Marktstörung“ bedeutet die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) an der Maßgeblichen Börse im Allgemeinen,

(b) in [der Aktie] [bzw.] [dem Aktienvertretenden Wertpapier] an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarktes),

(c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf [die Aktie] [bzw.] [das Aktienvertretende Wertpapier] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf [die Aktie] [bzw.] [das Aktienvertretende Wertpapier] gehandelt werden oder

andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweils Maßgeblichen Börse zurückzuführen ist. Die durch die jeweils Maßgebliche Börse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung. Eine Anpassung gemäß Absatz (1) gilt nicht als Marktstörung.

(5) Ist der Bewertungstag gemäß Absatz (3) um [fünf][●] aufeinander folgende Bankgeschäftstage verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen maßgeblichen Referenzwert de[r][s] von der Marktstörung betroffenen [Aktie] [bzw.] [[des] Aktienvertretenden Wertpapiers] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. [Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.][●]

[Für Indizes oder einen Korb bestehend aus Indizes:

[[1)][●] Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 4 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [für den von der Marktstörung betroffenen Korbbestandteil][für alle Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird

sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § [9][●] mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

[(2)][●] „Marktstörung“ bedeutet

- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an [der Referenzterminbörse][einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „Terminbörse“)],
- (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder
- (d) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung [in der letzten [halben] Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder Handelstage gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.]

[(3)][●] Maßgeblich für die Bestimmung des Anfangswerts sowie des Referenzwerts ist das Konzept des Index, wie es vom Indexsponsor erstellt, weitergeführt und durch denselben und/oder die elektronischen Kursinformationssysteme veröffentlicht wird. Dies gilt auch, wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

[(4)][●] Eine Anpassung des Anfangswertes erfolgt ausschließlich, wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder eines etwaigen Ersatzindex gemäß Absatz [(3)][5] so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index

oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist. In einem solchen Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Pfandbriefe und des letzten festgestellten Kurses des Index einen angepassten Anfangswert (der „angepasste Anfangswert“) ermitteln, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag, an dem der angepasste Anfangswert erstmals zu Grunde zu legen ist. Die Emittentin wird den angepassten Anfangswert sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § [9][●] bekannt machen.

[(5)][●] Sollte der Index während der Laufzeit der Pfandbriefe nicht mehr regelmäßig von der Börse festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin für die Berechnung der Zinsen einen dann regelmäßig festgestellten und veröffentlichten anderen Index bestimmen (der „Ersatzindex“) und gegebenenfalls den Anfangswert anpassen. Ein derartiger Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag sowie gegebenenfalls mit dem angepassten Anfangswert unverzüglich gemäß § [9][●] bekannt zu machen.

[(6)][●] Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung des Anfangswertes nicht möglich oder wird der Index oder ein etwaiger Ersatzindex während der Laufzeit der Pfandbriefe nicht mehr festgestellt und veröffentlicht und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § [6][●] (1) für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung der Zinsen maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex Sorge tragen.

[(7)][●] Die Entscheidung der Emittentin über das Vorliegen einer erheblichen Änderung des Berechnungskonzeptes nach Absatz ([2][4]) oder über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz ([3][5]) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.]

§ [5][●]

[Vorzeitige] Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Pfandbriefe werden am [● („[Vorzeitiger] Rückzahlungstag“), spätestens jedoch am] [Kündigungstermin (§ ●), spätestens jedoch am] ● („Fälligkeitstag“) zum Nennwert zurückgezahlt. [Der Vorzeitige Rückzahlungstag ist der Zinszahltag, an dem [Bedingung der vorzeitigen Rückzahlung: ●] (der „Vorzeitige Rückzahlungstag“).]
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Pfandbriefe bei Fälligkeit in [EUR][andere Währung nach § 1 Absatz (1) einfügen: ●] zu zahlen. [Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in [16][17][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.][Definition einer anderen Währung/andere Definition von EUR: ●]

Die Zahlungen erfolgen durch [die Emittentin][●] als Zahlstelle (die „Zahlstelle“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.

- (3) Zahlungen seitens der Zahlstelle an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen.
- (4) Ist [der [Vorzeitige] Rückzahlungstag][,][der Kündigungstermin[,] [oder] der Fälligkeitstag [oder ein Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag (§ 2 (2)), so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Pfandbriefe am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder wieder zu veräußern.
- (6) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § [9][●] bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (7) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Pfandbriefe zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (8) Der mit den Pfandbriefen verbrieftete Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)), sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. [Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an.] Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ [6][●]
Kündigung

- (1) [Die Emittentin ist berechtigt, erstmals zum ● und danach zu[m] [jeweiligen] [Zinszahltag][●](der „Kündigungstermin“) die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht in Teilen zu kündigen.]

[Für Pfandbriefe bezogen auf Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere:

[(2)] Sofern während der Laufzeit der Pfandbriefe

[(a)] der Börsenhandel der Aktien [bzw. der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der ihnen zugrunde liegenden Aktien] an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft durch Aufnahme oder Neugründung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien, einer Übernahme durch ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder aus sonstigem Grund endgültig eingestellt wird,]

[[b)][(●)] mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen wird,]

[[c)][(●)] Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder eines anderen Unternehmens aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „Squeeze Out“),]

[[d)][(●)] für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben[, erweitert oder erneuert wird oder die Partei, die das Angebot unterbreitet, bzw. eine dritte Partei die Annahme des Angebots durch die Aktionäre erklären sollte oder die für die Übernahme erforderliche Aktienmehrheit mit dem Angebot erreicht] werden sollte,] [oder]

[[e)][(●)] die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sind,]

[[f)][(●)] die Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den jeweiligen Emittenten geändert werden,]

[[g)][(●)] die Aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden,]

[(h)][(•)] die Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere eintritt,]

[(i)][(•)] das Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintritt] oder]

[(j)][(•)] ein sonstiger, mit den genannten Ereignissen in seinen Auswirkungen vergleichbarer wichtiger Grund vorliegt],

ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht in Teilen zu kündigen.][*andere Kündigungsbestimmung:* •]

[*Für Pfandbriefe bezogen auf Indizes:* Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der Pfandbriefe gemäß § [4][•] oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen.]

[(2)][(3)] [Die Kündigung gemäß Absatz [(1) [Satz 2]][(2)] hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][•] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die Pfandbriefe angepasst [oder ein Nachfolgeindex festgelegt] werden muss.] [Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) [Satz 1] ist [mindestens • Bankgeschäftstage vor dem Kündigungstermin][*anderer Bekanntmachungstermin:* •] gemäß § [9][•] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.]

[(3)][(4)] [Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz [(1) [Satz 2]][(2)] erfolgt die Rückzahlung der Pfandbriefe zu einem Betrag (der „Kündigungsbetrag“), der mindestens dem Nennwert entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts] als angemessener Marktpreis der Pfandbriefe unmittelbar vor [der Einstellung der Notierung] [bzw.] [Eintritt des Ereignisses, das zur Kündigung berechtigt,] bestimmt wird.] [Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) [Satz 1] erfolgt die Rückzahlung der Pfandbriefe zu • (der „Kündigungsbetrag“).] [•]

§ [7][•]

Status

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen.

§ [8][●]

Begebung weiterer Pfandbriefe, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, Pfandbriefe am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Pfandbriefe hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der [Emittentin][Berechnungsstelle][●] zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [9][●]

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Pfandbriefe betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ [10][●]

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Gläubiger ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und

Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Pfandbriefe.

§ [11][●]
Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Gläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Gläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § [9][●] bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Wertpapiere vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § [9][●] [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [9][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [9][●]

wirksam (der „Kündigungstag“). [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger einen Betrag je Wertpapier, der mindestens dem Nennwert entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis des Wertpapiers berechnet wird (der „Kündigungsbetrag“).] [*alternative Bestimmung einfügen: ●*]

Hamburg, den 25. August 2011

gez. Holger Nielsen

gez. Hagen-Christian Kümmel

Hamburger Sparkasse AG